



GEMEINDE **GOSSAU**

BENUTZUNGSREGLEMENT FÜR SCHULANLAGEN

GEMEINDE GOSSAU

vom 13. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	2
2. Bewilligung und Nutzung	2
3. Schlussbestimmungen	8

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1
Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Rechte und Pflichten für die Nutzung der Schulanlagen der Politischen Gemeinde Gossau ZH. Als Schulanlagen gelten:

- a) Räume innerhalb der Schulgebäude und Kindergärten
- b) Aussenanlagen der Schulhäuser und Kindergärten
- c) Innenräume der Turnhallen
- d) Hallenbad

Art. 2
Grundsatz

Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Gossau ZH und stehen ihr grundsätzlich werktags von 6.00 Uhr – 16.30 Uhr (Primarschulen) und von 6.00 Uhr – 18.00 Uhr (Sekundarschule) zur Verfügung. Soweit es der Schulbetrieb zulässt (z.B. Mittwochnachmittag), überlässt die Gemeinde Gossau ZH die Schulanlagen gegen Entschädigung weiteren Institutionen und Gruppen zur Benutzung.

2. Bewilligung und Nutzung

Art. 3
Gesuchstellung

¹ Gesuche für Dauerbelegungen sind für das neue Schuljahr bis zum 31. Mai einzureichen.

² Für einzelne Veranstaltungen sind Gesuche so früh wie möglich, spätestens aber 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.

³ Die Gesuchseingabe hat über die Website der Gemeinde Gossau ZH auf elektronischem Weg zu erfolgen (www.gossau-zh.ch).

Art. 4
Bewilligung

¹ Die Nutzung von Schulanlagen bedarf einer Bewilligung. Bei Uneinigkeit entscheidet die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH abschliessend.

² Gossauer Parteien, Vereine, Gruppierungen und Organisationen sowie Gossauer Einwohner/innen erhalten bei der Vergabe gegenüber Auswärtigen den Vorrang.

Art. 5
Bewilligungsdauer

¹ Bewilligungen werden für einzelne Veranstaltungen oder für wiederkehrende Belegungen für ein Schuljahr oder eine Saison erteilt.

² Die Bewilligung für eine Dauerbelegung (Jahres- oder Saisonbelegung) gilt maximal für ein Schuljahr. Für das nächstfolgende Schuljahr ist ein neues Gesuch einzureichen. Es kann aus einer Bewilligung kein Recht auf eine dauernde Benutzung der Anlage abgeleitet werden.

³ Die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH behält sich vor, bei Bedarf für die Gemeinde Gossau ZH oder übergeordnetem Bedarf die Bewilligung vorübergehend entschädigungslos zu unterbrechen oder ganz aussetzen. In diesem Fall werden die Nutzer/innen informiert. Ein Anspruch auf Zuweisung einer Ersatzanlage besteht nicht.

⁴ Die Nutzer/innen haben die Liegenschaftenabteilung der Gemeinde Gossau ZH vorgängig, spätestens 24 Stunden vor dem gebuchten Anlass, zu informieren, wenn die Nutzung ausfällt. Bei unterlassener oder zu spät erfolgter Abmeldung erfolgt keine Rückerstattung der Gebühren.

Art. 6
Benutzungszeiten

¹ Die Schulanlagen können grundsätzlich nicht benutzt werden:

- a) bei Belegung durch die Schule Gossau ZH
- b) an hohen Feiertagen
- c) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr
- d) mit Ausnahme der Aussenanlagen während der Reinigungs- und Reparaturarbeiten in den Schulferien

² Für die Nutzung während den Schulferien muss vorgängig ein Gesuch an die Liegenschaftsabteilung der Gemeinde Gossau ZH eingereicht werden.

³ Die Schulanlagen stehen Dritten in der Regel wie folgt zur Verfügung:

- a) Innenanlagen von 08.00 bis 22.00 Uhr; an Vorfeiertagen bis 17.00 Uhr; die Räumlichkeiten müssen grundsätzlich bis 22.00 Uhr geräumt sein.
- b) Eine Nutzung nach 22.00 Uhr ist nur in Ausnahmefällen, für besondere Anlässe mit Sonderbewilligung, möglich.
- c) Lokale Einschränkungen sind in der Hausordnung geregelt.

**Art. 7
Aussenanlagen**

¹ Die Sperrung/Freigabe der Rasenspielfelder erfolgt durch den/die zuständige/n Anlageverantwortliche/n.

² Auf den Rasenflächen dürfen keine Stollenschuhe/Nagelschuhe getragen werden.

³ Die Platzbeleuchtung darf nur vom/von der Anlageverantwortlichen oder dafür instruierten Personen ein- und ausgeschaltet werden.

**Art. 8
Benutzungs-
gebühren**

Die Gebührenfestsetzung und –erhebung richten sich nach der kommunalen Gebührenverordnung (GEVO) bzw. dem Gebührentarif (GETA) der Gemeinde Gossau ZH.

**Art. 9
Zuständigkeiten**

¹ Für den Betrieb und die Wartung der Schulanlagen sind die Anlageverantwortlichen zuständig. Sie sind berechtigt, den Nutzern/innen verbindliche Anordnungen und Weisungen zum Schutz der Gebäude, Anlagen und des Mobiliars zu erteilen.

² Technische Anlagen (Heizungen, Lüftungen etc.) dürfen nur durch die Anlageverantwortlichen oder durch dafür instruierte Personen bedient werden.

³ Die Benutzung und Bedienung von Saaltechnik (Bühne, Licht, Ton) wird in der Bewilligung separat geregelt.

⁴ Die Anlageverantwortlichen instruieren die Nutzer/innen und stellen den sachgerechten Gebrauch sicher.

**Art. 10
Pflichten der
Nutzer/innen**

¹ Die Nutzer/innen beachten die Hausordnung und die Weisungen der Anlageverantwortlichen. Sie tragen zu den Gebäuden, Plätzen und dem Mobiliar Sorge.

² Die Hallen inkl. Nebenanlagen dürfen nicht mit Strassen-, Nagel- und Turnschuhen mit Zapfen oder Sohlen, welche Abriebspuren hinterlassen, betreten werden. Die übrigen Schulräume dürfen mit Strassenschuhen betreten werden.

³ Das Verwenden von Harzen, Leimen, Farben oder Haftmitteln ist untersagt.

⁴ Geräte, die eine Beschädigung von Gebäuden, Anlagen oder Mobiliar zur Folge haben könnten, dürfen nicht benützt werden. Die Nutzung eigener Geräte und Installationen sowie Dekorationen jeglicher Art bedarf einer Bewilligung des/der Anlageverantwortlichen.

⁵ Nach jeder Nutzung sind die Räume und Anlagen von den Nutzern/innen aufzuräumen und die Geräte und Einrichtungen ordnungsgemäss zu versorgen.

⁶ Nach jeder Veranstaltung sorgen die Nutzer/innen für eine sofortige und vollständige Beseitigung ihrer eigenen Einrichtungen. Sie haben alle benutzten Räume und Areale so zu verlassen, wie sie angetroffen wurden und zum festgelegten Zeitpunkt ordnungsgemäss zu übergeben.

⁷ Bei Veranstaltungen sind die Nutzer/innen selbst für die korrekte Entsorgung des Abfalls und des Leerguts zuständig.

⁸ Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten. Alle Fluchtwege sind freizuhalten und die vereinbarte Belegungsdichte darf nicht überschritten werden. Offene Feuer sind nur in Absprache mit dem/der Anlageverantwortlichen gestattet. Er/Sie legt die Auflagen im Einzelfall fest.

⁹ Spielfelder dürfen nicht mit Motorfahrzeugen befahren werden. Im Einzelfall entscheidet der/die Anlageverantwortliche.

¹⁰ Die Bestimmungen des Badbenutzungsreglementes (Schulanlage Chapf) sind zu beachten und einzuhalten.

¹¹ Das Klettern an Fassaden sowie das Besteigen von Brüstungen, Geländern und Dächern ist untersagt.

¹² Es können zusätzliche Anordnungen getroffen werden, falls dies die Art der Nutzung erfordert.

**Art. 11
Rauchen,
Suchtmittel,
Verpflegung**

¹ Auf den Schulanlagen ist der Konsum von Suchtmitteln jeglicher Art untersagt. Es besteht ein generelles Rauchverbot.

² Bei Grossveranstaltungen werden die Verpflegung, der Alkoholausschank und das Rauchen in speziell bezeichneten Bereichen in den Einzelbewilligungen geregelt.

**Art. 12
Bewilligungsentzug**

Die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH kann den Nutzern/innen die Bewilligung entziehen, wenn:

- a) Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden oder Verletzungen der Hausordnung vorliegen;
- b) die Art der Nutzung und der Umfang nicht dem bewilligten Gesuch entspricht;
- c) Beschädigungen und Verschmutzungen der Lokalitäten, der Geräte und der Einrichtungen vorkommen;
- d) Beschädigungen dem/der Anlageverantwortlichen nicht gemeldet werden;
- e) die Benutzungsgebühren nicht bezahlt werden;
- f) die Interessen der Gemeinde Gossau ZH dies erfordern.

**Art. 13
Bewilligungs-
verweigerung**

Die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH kann Gesuche insbesondere dann ablehnen, wenn:

- a) durch die Nutzung das Interesse der Gemeinde Gossau ZH beeinträchtigt werden könnte;
- b) Nutzer/innen keine Gewähr für das Einhalten der Auflagen dieses Reglements bieten;
- c) durch Häufung und Art der Veranstaltungen (Lärmemissionen) die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage übermässig beeinträchtigt wird.

**Art. 14
Garderoben**

Die Umkleide- und Duschräume werden zugeteilt. Die Nutzer/innen sind verpflichtet, vor dem Betreten der Garderobenräume die Nagel-, Nocken- und Stollenschuhe auszuziehen.

**Art. 15
Möbiliar/
Sportgeräte**

¹ Die verantwortliche Person der einzelnen Nutzer/innen darf Möbiliar und Sportgeräte der Schule nur mit ausdrücklicher Bewilligung des/der Anlageverantwortlichen entfernen. Die Gegenstände sind nach Gebrauch vollständig und gereinigt zurückzubringen. Die Anlageverantwortlichen kontrollieren den Bestand.

² Möbiliar, das den Nutzern/innen gehört, darf nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des/der Anlageverantwortlichen innerhalb der Schulanlage deponiert werden. Derartige Gegenstände müssen mit einem Eigentumsvermerk versehen sein.

**Art. 16
Parkieren**

¹ Autos, Motorräder, Mopeds, Fahrräder und andere Fahrgeräte dürfen nur auf den dafür bestimmten Flächen parkiert werden.

² Bei Veranstaltungen sorgen die Nutzer/innen auf eigene Kosten für die Verkehrsregelung und die Einweisung zu den Parkiermöglichkeiten, evt. unter Mithilfe eines Sicherheitsdienstes.

**Art. 17
gewerbepolizeiliche
Bewilligungen**

Die Nutzer/innen holen für Unterhaltungsanlässe die erforderlichen gewerbepolizeilichen Bewilligungen ein.

**Art. 18
Schliessanlage**

¹ Für das Öffnen und Schliessen der Hauptzugänge ist der/die Anlageverantwortliche oder eine von ihm/ihr bestimmte Kontaktperson der Nutzer/in zuständig.

² Die Kontaktperson erhält gegen Quittung einen Schlüssel. Sie sind dafür verantwortlich, dass der Schlüssel nur zweckentsprechend verwendet wird.

³ Bei Verlust des Schlüssels haftet die Kontaktperson gemäss Schlüsselübergabequittung für alle Kosten eines Schlüssellersatzes sowie für allenfalls nötige Änderungen an der Schliessanlage.

**Art. 19
Zuwiderhandlungen**

Die Anlageverantwortlichen und die durch die Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH beauftragten privaten Sicherheitsorganisationen sind befugt, Personen, die sich nicht regelkonform verhalten, von den Schulanlagen wegzuweisen. Schwerwiegende Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements sind der Liegenschaftenabteilung der Gemeindeverwaltung Gossau ZH, nötigenfalls den Polizeiorganen, zu melden. Verstösse werden gemäss diesem Reglement geahndet, nötigenfalls wird Strafanzeige gegen die fehlbaren Personen erstattet.

**Art. 20
Haftung**

¹ Die Nutzer/innen haften für Schäden im Umfang des Wiederbeschaffungswertes bzw. der effektiven Reparaturkosten, die sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen, sowie für den Verlust von Geräten und Material.

² Allfällige Beschädigungen und Verluste sind unverzüglich dem/der Anlageverantwortlichen zu melden.

³ Die Gemeinde Gossau ZH lehnt jede Haftung für Personen- und Sachschäden oder Diebstahl im Zusammenhang mit der Nutzung der Schulanlagen ab. Vorbehalten bleiben zwingende Bestimmungen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts.

**Art. 21
Versicherung**

Die Sach- und Personenversicherung ist Sache der Nutzer/innen. Die Gemeinde Gossau ZH kann einen Versicherungsnachweis verlangen. Für das Hallenbad gelten besondere Bestimmungen.

3. Schlussbestimmungen

**Art. 22
Inkrafttreten**

¹ Der Gemeinderat bestimmt nach seiner Genehmigung und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Benutzungsreglements für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Gossau ZH.

² Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Benutzungsreglement für Schulanlagen der Schulgemeinde Gossau ZH vom 9. März 2015 sowie alle im Widerspruch zu diesem Reglement stehenden kommunalen Beschlüsse und Erlasse aufgehoben.

Das vorstehende Benutzungsreglement für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Gossau ZH wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 13. Februar 2019 genehmigt.

Gossau ZH, 13. Februar 2019

Namens der Politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:



Jörg Kündig

Der Gemeindeschreiber:



Thomas-Peter Binder

Das vorstehende Benutzungsreglement für Schulanlagen der Politischen Gemeinde Gossau ZH tritt am 1. März 2019 in Kraft.



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch